

schaft greift das Strafrecht zu einer notwendig gewordenen nachdrücklichen Ermahnung des Täters wie aller anderen dann, wenn der Gesellschaft oder einzelnen Personen aus der subjektiven Fehlleistung des Täters ernstliche Schäden oder Gefahren erwachsen sind. Da das Gesetz diese subjektive und zu verantwortende Fehlleistung zur Voraussetzung der Fahrlässigkeitsbestrafung gemacht hat und jeder fahrlässig Handelnde im Prinzip Gefahren erzeugt, die von der bloßen abstrakten logischen Gefährdung bis zur Katastrophe reichen können und auf deren Realität er nur geringen Einfluß nehmen kann, ist es nicht der Zufall, der den Fahrlässigkeitstäter objektiv strafbar macht. Manche dieser Täter verdanken es nur dem Zufall, daß aus ihrem Fehlverhalten für die Gesellschaft und damit für sie selbst nicht größere Nachteile entstanden sind. Die Fahrlässigkeitsstrafe ist keine Folge einer unglücklichen Zufallsverkettung. Die Fahrlässigkeitsbestimmungen sollen ausschließen, daß sich der Zufall zuungunsten des Täters auswirken kann. Um Zufälligkeit und Willkür auszuschalten, wurden deshalb differenzierte Bestimmungen zur Fahrlässigkeit erlassen und Strafdrohungen beseitigt, wie sie für das bürgerliche Strafrecht typisch waren und sind.

### § 7

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.

1. Zur Unterscheidung dieser Art der Fahrlässigkeit von anderen Arten wird sie als bewußte Leichtfertigkeit bezeichnet. Im früheren Sprachgebrauch, der es lediglich auf das Verhältnis zwischen dem Täterbewußtsein und den Folgen abstellte, hieß solche Art Fahrlässigkeit die „bewußte Fahrlässigkeit“.
2. Was die Voraussicht der Folgen anbelangt, so ist es erforderlich, daß der Täter erkennt, daß er durch sein Verhalten die Möglichkeit für den Eintritt bestimmter gefährlicher Folgen schafft.
3. Die Verursachungsproblematik wird bei der bewußten Leichtfertigkeit wenig Schwierigkeiten bereiten, weil sich der Täter der Kausalität des Geschehens durch die Voraussicht bewußt wird. Sie stellt für die Fahrlässigkeit als solche jedoch eines der schwierigsten Probleme dar. Die Kausalitätsfrage hat hinsichtlich der Beurteilung strafrechtlicher Fragen mehrere Seiten. Zunächst ist auf die naturgesetzlichen Zusammenhänge zu verweisen. Insofern kein naturgesetzlicher Zusammenhang nachzuweisen ist, entfällt auch jede weitere Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei diesen kausalen Zusammenhängen geht es um einen Wirkungs- oder Mitwirkungszusammenhang. Die, vom Täter gesetzte Bedingung kann die Funktion einer Ursache des äußeren Geschehens